

Zählpunktbezeichnung
(Wird vom Versorger ausgefüllt)

Kundennummer

Stromliefervertrag für private, berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke außerhalb der Grundversorgung im örtlichen wie auch im fremden Netz

zwischen der Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Str. 6a, 90518 Altdorf b. Nbg., Tel. 09187/929-0, Fax 09187/929-140, Amtsgericht Nürnberg, HRB 19488 (nachfolgend Versorger genannt) und

Name, Vorname, ggf. Firmenname

Straße Hausnummer PLZ Ort

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes Geburtsdatum Geburtsort

Handesregister-Nummer Registergericht Ust-ID Branche

(nachfolgend Kunde genannt)

Datenblatt

| | | | |
|---|--|---|--|
| Monatlicher Abschlag | Höhe: _____ € Zum ersten Mal fällig am: _____ | Gewünschter Lieferbeginn * | <input type="checkbox"/> Nächstmöglicher Zeitpunkt <input type="checkbox"/> zum _____ 20____ Tag Monat Jahr |
| (Nachfolgende Angaben sind vom Kunden vorzunehmen) | | | |
| Stromprodukt | A-PLUS vereint | | |
| Ort der Entnahmestelle | <input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> _____ Stockwerk <input type="checkbox"/> _____ Wohnungsnummer <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden | Bisheriger Versorger | <input type="checkbox"/> Stadtwerke Altdorf GmbH <input type="checkbox"/> Drittversorger Name _____ (bisherige Kundennummer) |
| | PLZ, Ort _____ Straße, Hausnummer _____ | Rechnungsanschrift | <input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden Name _____ PLZ, Ort _____ Straße, Hausnummer _____ |
| Kontaktadressen des Kunden | Telefon: _____ Mobil: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____ | Tarif | Diesem Vertrag liegt ein gesondertes Preismodell „A-PLUS vereint“ zu Grunde. Alle Informationen hierzu sind auf dem Preisblatt als Anlage zu diesem Vertrag enthalten, welche wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind. |
| Bisheriger Anschlussnutzer | <input type="checkbox"/> Kunde <input type="checkbox"/> Dritte Person: Name _____ PLZ, Ort _____ Straße, Hausnummer _____ | Verbraucherdaten | _____ Voraussichtlicher Jahresverbrauch gesamt (kWh) |
| Zählernummer | | Abrechnungsturnus (betrifft nicht die Abschlagszahlungen) | <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich |
| Zählerstand | HT: _____ NT: _____ Blindstrom: _____ | | |
| Ablesedatum | _____ Tag Monat 20____ Jahr | | |

1. Stromliefervertrag

Senden Sie uns bitte eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages zurück, die zweite Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Kunden

Ort, Datum

X

Unterschrift des Lieferanten

Der Kunde bestätigt mit seiner vorstehenden Unterschrift, die ASL erhalten zu haben.

2. Einzugsermächtigung und SEPA-Lastmandat

2.1 Einzugsermächtigung

Der Kunde ermächtigt den Versorger widerruflich, die vom Kunden zu entrichtenden Zahlungen nach diesem Vertrag bei Fälligkeit durch Lastschrift von seinem Konto einzuziehen.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

Der Kunde ermächtigt den Versorger, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die vom Versorger auf dem Konto des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ist der Kunde Verbraucher, kann er innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vom Kunden mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Ist der Kunde ein Unternehmer, so gilt: Das Lastschriftmandat dient nur zum Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen bezogen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, sein Kreditinstitut bis zur Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

2.3 Es gelten für die Ziffern 2.1 und 2.2 folgende Daten:

Kreditinstitut (Name)

BIC:

DE _____
IBAN:

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde (erforderlich): Einzugsermächtigung/SEPA-Lastmandat

3. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde (erforderlich): bei Lieferantenwechsel

4. Bestätigung des Vereins

Wir bestätigen, dass Herr/Frau (im Folgenden eingetragene Person) Mitglied in unserem Verein ist:

Name (Herr/Frau)

Ort, Datum

X

Unterschrift, Stempel

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Ökostrom zu beruflichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh. Dieser Vertrag kann nur von Personen abgeschlossen werden, die Mitglied bei einem eingetragenen Partnerverein sind.

2. Geltung der StromGVV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Sollte die StromGVV durch eine Verordnung oder Verordnungen ersetzt werden, so treten diese Verordnung oder diese Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch an die Stelle der StromGVV.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
 - 3.2 Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten. Hiervon unberührt bleiben die in § 4 StromGVV geregelten Ausnahmen.
 - 3.3 Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
 - 3.4 Der Lieferant ist bereit, auch einen über die in diesem Vertrag vereinbarten Mengen hinausgehenden, vorübergehenden Bedarf des Kunden im Rahmen der bestehenden Gegebenheiten zu decken, wenn der Kunde diesen Bedarf rechtzeitig angemeldet und der Lieferant zugestimmt hat. Der Lieferant behält sich vor, für diesen Fall ein zusätzliches angemessenes Entgelt zu erheben.
 - 3.5 Verwendet der Kunde die gelieferte elektrische Energie als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z.B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe), so ist er verpflichtet, dies dem Lieferanten mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.
 - 3.6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis, Netznutzung sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.
- ## 4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchgeräten
- Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

5. Energieentgelt, Steuern

- 5.1 Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag oder im Preisblatt (**Anlage 1**) ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten nur die Vergütung für die reine Energielieferung.
- 5.2 Zu diesem Entgelt wird die Umlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie Strom- und Umsatzsteuer getrennt und in der jeweils festgelegten und veröffentlichten Höhe zugeschlagen.
- 5.3 Die Kosten der Netznutzung, die Konzessionsabgabe, die Umlagen gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Off-Shore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG sowie der Umlage für abschaltbare Lasten zzgl. der Umsatzsteuer werden separat durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt!
- 5.4 Die Kosten des Messstellenbetriebes, der Messung und der Abrechnung wird durch den Messstellenbetreiber und den Messdienstleister separat in Rechnung gestellt (siehe hierzu §10).

6. Änderung der Entgelte und Vertragsbedingungen

- 6.1 Über § 5 Ziffer 3 hinausgehende Änderungen der Entgelte und der Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite www.stadtwerke-altdorf.de zu veröffentlichen.
- 6.2 Im Fall einer Änderung der Entgelte oder Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Entgelte und Vertragsbedingungen werden gegenüber dem Kunden dann nicht wirksam, wenn er den Vertrag auf das Wirksamwerden der Änderung der Entgelte oder Vertragsbedingungen kündigt und die Einleitung eines Wechsels des Lieferanten durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Unterbrechung der Lieferung

- 7.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde der StromGVV in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen

nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

- 7.3 Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
 - 7.4 Der Lieferant hat die Lieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
 - 7.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
- ## 8. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen
- 8.1 Besteht nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung), ist der Lieferant berechtigt, im Rahmen des § 14 StromGVV Vorauszahlungen zu verlangen.
 - 8.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant im Rahmen des § 15 StromGVV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
 - 8.3 Der Lieferant kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- ## 9. Lieferantenwechsel
- Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Stromlieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben.
- ## 10. Messung und Abrechnung
- 10.1 Der Messstellenbetrieb und die Messung werden durch die Stadtwerke Altdorf GmbH oder einem Dritten durchgeführt.
 - 10.2 Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister, vom Lieferanten oder von dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers, Messdienstleisters und des Lieferanten vom Kunden selbst ab- bzw. ausgelesen werden. Der Lieferant ist berechtigt, die ihm vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.
 - 10.3 Der Stromverbrauch wird bei Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung monatlich abgerechnet. Ist zwischen den Vertragspartnern ein Jahresleistungspreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis des im jeweiligen Abrechnungsmonat angefallenen Verbrauchs in kWh und des jeweils höchsten Jahresleistungswertes in kW. Der höchste Jahresleistungswert ist der innerhalb des Abrechnungsmonats des Lieferanten höchste gemessene ¼-h-Leistungswert. Ist zwischen den Vertragspartnern ein Monatsleistungspreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis des im jeweiligen Abrechnungsmonat angefallenen Verbrauchs in kWh und des jeweils höchsten Monatsleistungswertes in kW. Die Höchstleistung des Abrechnungsmonats ist der innerhalb des Abrechnungsmonats höchste gemessene ¼-h-Leistungswert.
 - 10.4 Der Stromverbrauch wird bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung durch monatliche Abschläge und Stellung einer jährlichen Rechnung anhand des tatsächlichen Verbrauchs in kWh im Abrechnungszeitraum abgerechnet werden. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Auf Wunsch des Kunden kann gegen Zahlung eines entsprechenden Entgeltes eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Hierüber schließt der Kunde mit dem Lieferanten eine gesonderte Vereinbarung. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.
 - 10.5 Messstellenbetriebs-, Mess-, Abrechnungs- und Leistungspreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.
 - 10.6 Ist an der Entnahmestelle des Kunden eine Messeinrichtung im Sinne des § 21 d, e EnWG installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.

10.7 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

11. Haftung

11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit.

11.2 Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

11.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

12. Lieferbeginn, Laufzeit, Widerspruch des Kunden und Kündigung

12.1 Der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn ergibt sich aus dem Datenblatt. Ist dem Versorger die Belieferung des Kunden zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, wird er den Kunden unverzüglich in Textform darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Versorgung aufnehmen kann. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.

12.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

12.3 Widerspricht der Kunde einem Angebot des Versorgers zu einer Preisänderung nach Ziffer 6.1, so endet die bisherige Preisvereinbarung zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung automatisch (Beendigungszeitpunkt), ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien bereits mit Abschluss dieses Vertrages, dass der Kunde vom Versorger dann nach dessen allgemeinem Tarif für die Grundversorger auf der Grundlage dieses Vertrages weiter beliefert wird, bis eine der Parteien eine Kündigung des Vertrages ausspricht oder diese eine neue einvernehmliche Preisvereinbarung treffen.

12.4 Der Vertrag kann von jeder Partei – auch wenn eine Preisvereinbarung besteht – mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Jahres in Textform gekündigt werden. § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG bleibt hiervon unberührt.

12.5 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn eine Forderung aus diesem Vertrag vollstreckt wird, eine Zwangsvollstreckung gegen den Kunden ganz oder teilweise ausfällt oder der Kunde die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt.

12.6 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung gemäß § 7 wiederholt vorliegen, bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Ziffer 2 nur dann, wenn die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

12.7 Der Lieferant ist weiter berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Monatsende zu kündigen, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Jahr keine elektrische Energie bezogen wurde.

12.8 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher, gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Str. 6a, 90518 Altdorf b. Nbg., Tel. 09187/929-0, Fax 09187/929-140, info@stadtwerke-aldorf.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der

Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufs rechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum



Unterschrift Kunde (erforderlich): Stromliefervertrag

14. Einwilligung des Kunden gemäß DSGVO und in Werbung

14.1 Die DSGVO findet Anwendung. Regelungen hierzu sind in Abschnitt VI Ziffer 6 der ASL enthalten. Die widerrufliche Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO erklärt der Kunde mit Unterzeichnung dieses Vertrages.

14.2 Der Kunde erklärt sich mit seiner nachfolgenden Unterschrift damit einverstanden, dass seine vom Versorger erhobenen persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und seine Programmdateien (Vor- und Nachlieferanten, Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister) ausschließlich vom Versorger und unter Beachtung des DSGVO zu Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Produkte und Dienstleistungen des Versorgers gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Auch in eine telefonische Ansprache sowie in Werbung des Versorgers und dessen Beauftragte an seine E-Mail-, Fax- und SMS-Adresse willigt der Kunde hiermit ausdrücklich ein, ebenso dazu, dass die persönlichen Daten auch nach Ende des Vertrages für die vorbenannten Zwecke vom Versorger verarbeitet und genutzt werden. Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken durch den Versorger jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Mail gegenüber dem Versorger widersprechen. Widerspricht der Kunde beim Versorger der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für einen der vorgenannten Zwecke, unterlässt der Versorger eine Nutzung oder Übermittlung der Kundendaten für den Zweck, dem der Kunde widersprochen hat. Die beigefügten Datenschutzhinweise hat der Kunde zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde (optional): Datenschutz/Werbung

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

15.2 Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

15.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.4 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

15.5 Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Hersbruck.

15.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

15.7 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Anlagen: Preisblatt (Anlage 1)
ASL (Anlage 2)

Stand: März 2021